

RS Vwgh 1990/7/2 88/10/0166

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.07.1990

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §66 Abs1 idF 1987/576;

Rechtssatz

§ 66 Abs 1 ForstG regelt das Verhältnis zwischen dem Bringungsberechtigten und demjenigen, der die Bringung zu dulden hat. Die Behörde hat festzustellen, welche die "mindestschädliche Weise" der Bringung über fremden Boden darstellt und ob die Bringung (Lagerung) ohne Inanspruchnahme fremden Bodens nur mit unverhältnismäßigen Kosten oder überhaupt nicht möglich ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988100166.X01

Im RIS seit

02.07.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at